

Qualitätssicherung Arbeitsgelegenheiten

**Fachaufsichtliche Prüfungen durch die Berater/innen
Führungsunterstützung in den Agenturen für Arbeit**



Bundesagentur für Arbeit

Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage

- 1.1 Bedeutung von Arbeitsgelegenheiten
- 1.2 Feststellungen der Prüfinstanzen

2. Zielsetzung

- 2.1 Wahrnehmung der Gewährleistungsverantwortung
- 2.2 Stichprobenprüfungen durch die Berater/innen Führungsunterstützung in den Agenturen für Arbeit (FUB)

3. Prüfungskonzept

- 3.1 Aufgaben der Berater/innen Führungsunterstützung in den Agenturen für Arbeit
- 3.2 Arbeitshilfe „Unterstützung Fachaufsicht“
- 3.3 Erläuterungsbögen zur Arbeitshilfe
- 3.4 Art, Umfang und Häufigkeit der Prüfung
- 3.5 Ergänzende Hinweise
- 3.6 Aufgaben der Regionaldirektionen

4. Testphase

5. Grundlagen

Anlagen

- Anlage 1: Excel-Tool UFa (Testdatei)
- Anlage 2: Erläuterungsbogen AGH-Maßnahme
- Anlage 3: Erläuterungsbogen AGH-Teilnehmer
- Anlage 4: Fragestellungen AGH-Maßnahme komplett
- Anlage 5: Fragestellungen AGH-Teilnehmer komplett

1. Ausgangslage

1.1 Bedeutung von Arbeitsgelegenheiten

Arbeitsgelegenheiten sind hinsichtlich der Teilnehmerzahlen und des eingesetzten Finanzvolumens das größte Einzelinstrument der aktiven Arbeitsmarktpolitik im SGB II. Im Jahr 2008 lag der Teilnehmerbestand im Jahresdurchschnitt bei 269.000 Personen. Die Kosten für die Durchführung der AGH beliefen sich im Jahr 2008 auf rund 1,4 Mrd. €; dies entspricht rund 29 % der Ausgaben des gesamten Eingliederungstitels.

1.2 Feststellungen der Prüfinstanzen

Prüfberichte des Bundesrechnungshofes und der Internen Revision der BA zeigen nach wie vor deutliche Mängel bei der Bewilligung und Durchführung von Arbeitsgelegenheiten auf. Insbesondere wurde beanstandet, dass bei einer Vielzahl der in die Prüfungen einbezogenen Fälle entweder Fördervoraussetzungen nicht erfüllt waren oder aufgrund fehlender bzw. unzureichender Dokumentation nicht nachvollzogen werden konnten.

2. Zielsetzung

2.1 Wahrnehmung der Gewährleistungsverantwortung

Die BA hat die Verantwortung als Leistungsträger für die ihr nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB II übertragenen Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Insoweit ist die BA für die rechtmäßige und einheitliche Leistungserbringung sowie die wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Haushaltsmittel verantwortlich, auch wenn die Aufgaben durch ARGEN wahrgenommen werden. Dies beinhaltet die Prüfung der Rechtmäßigkeit sowie die Kontrolle der Zweckmäßigkeit von Entscheidungen einschließlich der Überprüfung von Wirtschaftlichkeit und pflichtgemäßen Ermessen.

Die Vorsitzenden der Geschäftsführung der AA nehmen die Leistungsträger- und Gewährleistungsverantwortung in den ARGEN wahr. Sie werden dabei von den Beratern/innen Führungsunterstützung (FUB) unterstützt.

2.2 Stichprobenprüfungen

Die von den Prüfinstanzen aufgezeigten Defizite stellen die Rechtmäßigkeit der Leistungserbringung und der Mittelverwendung bei Planung, Durchführung und Abrechnung von Arbeitsgelegenheiten in Frage. Deshalb ist es unerlässlich, dass die Agenturen ihre Befugnisse nutzen und initiativ Stichprobenprüfungen bei Arbeitsgelegenheiten durchführen, um sich einen Überblick über die ordnungsgemäße Umsetzung des IKS der ARGE zu verschaffen.

In Wahrnehmung der Gewährleistungsverantwortung erörtert der/die Vorsitzende der Geschäftsführung der Agentur für Arbeit (VG) regelmäßig die Ergebnisse der Prüfung in Besprechungen über den Stand der Zielerreichung und der Aufgabenerledigung mit dem/der Geschäftsführer/in der ARGE. Ferner sollte der/die VG die Prüfergebnisse in der Trägerversammlung vorstellen.

3. Prüfungskonzept

3.1 Aufgaben Berater/innen Führungsunterstützung

Die Berater/innen Führungsunterstützung (FUB) prüfen anhand eigener Erhebungen den ordnungsgemäßen Einsatz des IKS am Beispiel der Bearbeitung von Arbeitsgelegenheiten durch die ARGEN. Die betroffenen FUB werden durch die Zentrale auf die Prüftätigkeit vorbereitet.

Die FUB

- prüfen in regelmäßigen Abständen das IKS am Beispiel der Bearbeitungsqualität im Bereich AGH
- informieren den VG und den GF der ARGE monatlich über die Ergebnisse ihrer Prüfungen
- nutzen für ihre Prüfungen die als Anlage beigefügte Arbeitshilfe „Unterstützung Fachaufsicht“, mit der die Prüfaufgaben verbindlich festgeschrieben sind (vgl. Pkt. 3.3)
- identifizieren Fehlerschwerpunkte und schlagen dem VG und dem GF entsprechende Steuerungsmaßnahmen vor
- unterstützen den VG und den GF bei der Nachhaltung der Steuerungsmaßnahmen
- unterrichten die RD quartalsweise über die Prüfergebnisse.

3.2 Art, Umfang und Häufigkeit der Prüfung

Die von den FUB vorzunehmenden Stichprobenprüfungen umfassen die Bereiche AGH-Maßnahmen und AGH-Teilnehmer. Im monatlichen Turnus werden je ARGE mindestens 15 teilnehmerbezogene und 5 maßnahmebezogene Fälle anhand der in der Arbeitshilfe vorgegebenen, ausgewählten Fragestellungen geprüft (s. Pkt. 3.3).

Vierteljährlich werden alle in den **Anlagen 4 und 5** aufgeführten Fragen in die Stichprobenprüfung einbezogen. Die Gesamtdauer des Praxistests (siehe Pkt. 4) ist auf 6 Monate begrenzt.

3.3 Arbeitshilfe Unterstützung Fachaufsicht

Im ersten Teil der Arbeitshilfe (**Anlage 1**) sind die Fragen erfasst, die als Mindestanforderung regelmäßig in die fachaufsichtlichen Prüfungen einzubeziehen sind. Dies betrifft in erster Linie Fragen, die bei Prüfungen der Internen Revision mit der höchsten Mangelintensität bewertet sind (Fehlerwert 3). Ein Prüfkriterium weist immer dann die höchste Mangelintensität auf, wenn durch eine fehlerhafte Bearbeitung ein finanzieller und/oder Imageschaden eintreten kann.

Mit der Beantwortung der einzelnen Fragestellungen werden in diesem Teil der Arbeitshilfe die Ergebnisse automatisch dokumentiert und sowohl nach einzelnen Prüffragen (horizontal) als auch nach geprüften Fällen/Prüfthemen (vertikal) automatisch ausgewertet.

In den Ergebnisübersichten (Teil 2) werden die vertikalen und horizontalen Prüfergebnisse zusammengefasst. Dadurch können Fehlerschwerpunkte auf einen Blick identifiziert und Handlungsfelder für die Verbesserung der Aufgabenerledigung abgeleitet werden.

Die sich aus den Prüfungen ergebenden Handlungserfordernisse halten die FUB in der Maßnahmeübersicht (Teil 3) fest und schlagen dem VG/ GF entsprechende Steuerungsmaßnahmen vor. Die Maßnahmeübersicht dient darüber hinaus der Nachhaltung der festgelegten Maßnahmen.

Weitere Erläuterungen enthalten die Nutzungshinweise in der Arbeitshilfe.

3.4 Erläuterungsbögen zur Arbeitshilfe

Die als **Anlagen 2 und 3** beigefügten Erläuterungsbögen basieren auf den Checklisten der Internen Revision für Revisionsprüfungen. Sie dienen als Hilfestellung beim Befüllen der Arbeitshilfe „Unterstützung Fachaufsicht“ und enthalten Hinweise zur Beurteilung der einzelnen Fragestellungen sowie die (Rechts-) Grundlagen und Fundstellen im System (z.B.: VerBIS-Kundenhistorie, VerBIS-Dokumentenverwaltung, Maßnahmeakte). In den Erläuterungsbögen sind alle Fragen aufgeführt, die mit der höchsten Mangelintensität (3) bewertet sind.

3.5 Ergänzende Hinweise

Bei Bedarf können in die Prüflisten weitere, an den regionalen Besonderheiten ausgerichtete Prüffragen aufgenommen werden. Ferner kann durch Ergänzung bzw. Ausblendung einzel-

ner Fragen auf bekannte oder vermutete oder nicht (mehr) vorhandene Fehlerschwerpunkte reagiert werden. Dies erlaubt eine Konzentration auf die noch defizitären Prozesse.

3.6 Aufgaben der RDn

Die Einhaltung der gesetzlichen Regelungen und der verbindlichen fachlichen Vorgaben ist durch Wahrnehmung der Fachaufsicht auf allen Ebenen nachzuhalten. Um diese Aufgabe erfüllen zu können, werden die RDn quartalsweise über die Ergebnisse der Stichproben und der vierteljährlichen Schwerpunktprüfungen unterrichtet. Die RDn berichten der Zentrale abschließend über die zusammengefassten Ergebnisse.

4. Testphase

Die Arbeitshilfe „Unterstützung Fachaufsicht“ wurde vom 04.05. bis 12.06.2009 im Rahmen eines Praxistests im Job-Center Esslingen und den ARGEn Bochum, Stadt Kassel sowie Stadt Gera erprobt.

Das vorliegende Konzept zur fachaufsichtlichen Prüfung durch FUB wird in 5 ARGEn getestet. Der Test beginnt im Oktober und dauert 6 Monate, um eine valide Aussage über die erzielte Wirkung treffen zu können. Im September 2009 findet die Qualifizierung der FUB statt. Im August werden die ARGEn ausgewählt und informiert. Im Mai 2010 soll i. R. eines Abschlussberichtes die erzielte Wirkung ausgewertet und aufgrund der gewonnenen Erkenntnisse über eine Ausweitung entschieden werden.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat die kommunalen Spitzenverbände über das Vorhaben informiert. Es ist ein regelmäßiger Bericht im Rahmen der Projektgruppe SGB II vorgesehen.

5. Grundlagen

Die BA ist als Träger der Leistungen nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB II gegenüber dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und dieses gegenüber dem Deutschen Bundestag für die rechtmäßige und wirtschaftliche Verwendung der Haushaltsmittel verantwortlich. Die Wahrnehmung der BA-Aufgaben nach dem SGB II ist den ARGEn per Gesetz übertragen. Die Zusammenarbeit zwischen BA und ARGEn wird in der Rahmenvereinbarung vom 1. August 2005 zwischen dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, der Bundesagentur für Arbeit und den kommunalen Spitzenverbänden zur Weiterentwicklung der Grundsätze der Zusammenarbeit der Träger der Grundsicherung in den Arbeitsgemeinschaften gemäß § 44b SGB II geregelt.

Das BMAS erwartet im Rahmen seiner Fachaufsicht von der BA, dass die Agenturen für Arbeit im Rahmen ihrer Gewährleistungsverantwortung nicht nur Weisungen in Kraft setzen, sondern sich auch durch Stichproben der Führungsunterstützung nach angemessener Zeit von deren Umsetzungsqualität überzeugen. Die Agenturen für Arbeit übernehmen dadurch eine im Vergleich zur bisherigen Praxis konsequentere Rolle in der Gewährleistungsverantwortung. Soweit ARGEn die Bedingungen des § 4 der Rahmenvereinbarung und somit unter anderem die Mindeststandards für sich als verbindlich anerkannt haben, sind auf Anforderung den Berater/innen Führungsunterstützung Unterlagen zur Verfügung zu stellen sowie örtliche Prüfungen zu ermöglichen, die eine Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Leistungserbringung und der Mittelverwendung zulassen. Gleiches gilt für die ARGEn, die die Mindeststandards isoliert anerkannt bzw. die den Mindeststandards entsprechenden Qualitätsstandards eingeführt haben. In ARGEn, die die Bedingungen des § 4 der Rahmenvereinbarung nicht anerkannt haben, nimmt die Agentur für Arbeit ihre Gewährleistungsverantwortung

durch entsprechende Berichtsansforderungen über ihre Vertreter in der Trägerversammlung wahr.